

## FäG – Fahrzeugähnliche Geräte

Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. Zu den FäG gehören unter anderen Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Trottinette, Kinderräder und Rollbretter, aber auch Kindertraktoren und Rollskis.

Nicht zu den FäG zählen Fahrräder und Invalidenrollstühle. Für sie bestehen separate Vorschriften.



### Wer FäG fährt – trägt eine Schutzausrüstung!

Im Minimum sollten Helm und Handgelenkschoner getragen werden. Zudem wird das Tragen von Knie- und Ellenbogenschoner empfohlen.

Bei Dämmerung oder in der Dunkelheit:

Wird dringend empfohlen nach vornestrahlend ein weisses Licht und als Rückstrahler ein rotes Licht zu tragen.

Werden Fahrbahnen auf Nebenstrassen befahren, sind diese Lichtquellen gesetzlich vorgeschrieben

## Die 3 wichtigsten Tipps



- Beachten Sie die unterschiedlichen Vorschriften bei der Benützung von fäG zum Spielen und als Verkehrsmittel.
- Tragen Sie eine Schutzausrüstung bestehend aus Helm, Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschutz.
- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit an, fahren Sie vorausschauend und bremsbereit.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verwendung von FäG als Verkehrsmittel und der Verwendung zum Spielen.

## FäG - als Spielzeug

FäG als Spielzeug dürfen nur auf einer begrenzten, verkehrsfreien oder sehr schwach frequentierten Fläche genutzt werden (z.B. im Quartier, auf Schulhausplätzen, ...). Die Eltern haben die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht und müssen sicherstellen, dass Kinder weder sich noch andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

### Ausnahmen zur Benutzung von FäG als Spielzeug:

In Begegnungszonen dürfen FäG auch als Spielzeug genutzt werden. Alle Verkehrsteilnehmer müssen hier mit spielenden Kindern rechnen und erhöhten Aufmerksamkeit und Bremsbereitschaft zeigen. Auf Plätzen mit FäG-Verbotstafel dürfen die Geräte auch nicht zum Spiel genutzt werden.



Begegnungszone



z.B. Nägeligasse



z.B. Stansstaderstrasse 54

## FäG - als Verkehrsmittel

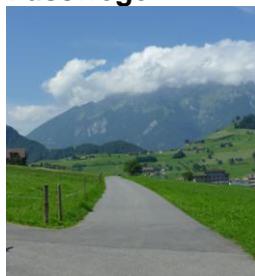
Auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen dürfen Kinder im *vorschulpflichtigen* Alter ohne Begleitung einer erwachsenen Person FäG als Verkehrsmittel benutzen. Dabei müssen sie darauf achten, dass keine Fussgänger gefährdet werden.

### Trottoir



z.B. Spychermattstrasse

### Fusswege



z.B. Nägeligasse-St Joseph

### Längsstreifen für Fussgänger



z.B. Ennetmooserstrasse

### Fussgängerzonen



### Radwege / Radstreifen wenn es beidseitig kein Trottoir hat



Beispiel nicht aus Stans

Ohne Begleitung von Erwachsenen dürfen Kinder nur im *schulpflichtigen Alter* zusätzlich die Fahrbahn von Nebenstrassen und Tempo 30er Zone benutzen, aber immer nur, wenn die Strasse zum Zeitpunkt der Benutzung verkehrsarm ist und es keine Trottoir oder Radstreifen gibt

### 30er Zone



z.B. Tottikonstrasse



z.B. Nägeligasse



z.B. Eichli

### Nebenstrasse

### Achtung!

FäG-Fahrer, die die Fahrbahn nutzen, müssen bei Dämmerung / Dunkelheit ein nach vornstrahlend weisses Licht und ein rotes Rückstrahl-Licht tragen.



z.B. Leuchtrollen

Weder Erwachsene noch Kinder dürfen FäG auf Hauptstrassen sowie im FäG- und Fussgängerverbot benutzen, auch nicht als Spielzeug.



Hauptstrasse



Fussgängerverbot



Verbot für fäG

### Sonderfall Stans 30er Zone / Hauptstrasse



z.B. Bahnhofstrasse

Im Dorfkern sind Teilstrecken des Verkehrsnetzes (Stansstader-, Engelberg-, Tellenmatt- und Bahnhofstrasse) sowohl Hauptstrasse als auch Tempo 30 Zone. Aus Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gelten hier die Regeln für Hauptstrasse – also keine Fahrerlaubnis für FäG auf der Fahrbahn!

Das gilt auch, wenn der Trottoirstreifen holperig ist.